

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Magisterordnung der Juristischen Fakultät
der Universität Regensburg
für das Aufbaustudium für ausländische Juristen**

Vom 31. Oktober 2008

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für ausländische Juristen vom 26. Oktober 1987 (KWMBI II S. 356, ber. II 1996 S. 1064), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2006 (KWMBI), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Magisterordnung wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „ausländische Juristen“ werden die Wörter „und für deutsche Juristen im Rahmen eines Doppeldiplomstudiums im Ausland“ eingefügt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Universität Regensburg verleiht Studenten mit ausländischem juristischem Studienabschluss nach Ablegung der Magisterprüfung durch die Juristische Fakultät den Grad eines Magister beziehungsweise einer Magistra legum (LL.M.). Studenten, die die 1. Juristische Prüfung an der Universität Regensburg erfolgreich abgelegt haben, wird aufgrund eines Doppeldiplom-Aufbaustudiums und einer Magisterprüfung im Ausland der Grad eines Magister beziehungsweise einer Magistra legum (LL.M) durch eine ausländische Hochschule verliehen.“

3. Es wird folgender § 13 neu eingefügt:
„§ 13 Doppeldiplomstudium

(1) Das Doppeldiplomstudium für die Verleihung eines LL.M durch die Universität Regensburg und eine ausländische Universität beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). Davon müssen mindestens die zwei Abschlussemester (das Abschlussstudienjahr) an der ausländischen Universität durchgeführt werden. Bis zu zwei Semester (Studienjahr) kann das ausländische Rechtsstudium durch den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg angerechnet werden. Im Rahmen eines Doppeldiplomstudiums mit der Staatlichen Moskauer Lomonossov-Universität ist §12 zu berücksichtigen. Die erfolgreiche Teilnahme am Ostwissenschaftlichen Begleitstudium soll bis zu einem Studienjahr auf das Doppeldiplomstudium mit Abschluss in Moskau angerechnet werden.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb des LL.M.-Grades zum Abschluss des Doppeldiplomstudiums richtet sich für ausländische Studenten nach der Magisterordnung der Universität Regensburg, für Studenten mit deutschem Studienabschluss nach der Magisterordnung der Universität, an der der Abschluss des Doppeldiplomstudiums durchgeführt wird. Die Universität, an der die Magisterprüfung im Rahmen des Doppeldiplomstudiengangs abgelegt wurde, stellt eine von den Dekanen der beiden

Fakultäten unterzeichnete Urkunde aus, mit der der Grad des LL.M an der ausländischen Universität und der Universität Regensburg verliehen wird.“

4. Der bisherige § 13 wird § 14.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15.10.2008 der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 31.10.2008

Regensburg, den 31.10.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 31.10.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.10.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.10.2008.